

25/SN-45/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1422-1987

Eisenstadt, am 22. 10. 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Änderung von Familiennamen und  
Vornamen (Namensänderungsgesetz-NÄG);  
Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600  
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 10.649/38-IV/4/87

Dr. ...	GESETZENTWURF
Zi ...	... -GE/9 87
Datum:	29. OKT. 1987
Verteilt:	30. Okt. 1987 <i>Kreuz</i>

An das

Bundesministerium für Inneres

*S. Plowac*

Postfach 100

1014 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz-NÄG) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Die durch den Entwurf vorgesehene Neukodifikation der namensrechtlichen Vorschriften wird als Beitrag zur Rechtsbereinigung angesehen und grundsätzlich begrüßt.

Bemerkt wird jedoch, daß den Erläuterungen nach denen zusätzliche Kosten nicht zu erwarten sind, nicht gefolgt werden kann, weil die Gewährung eines weiteren Instanzenzuges die Verfahren aufwendiger und kostenintensiver gestalten wird.

Zu § 2 Abs. 2 Z. 1:

Die Befristung des Antragsrechtes auf ein Jahr erscheint nicht notwendig und darüber hinaus der Interessen des Wahlkindes zu widersprechen.

Zu § 4:

Der Ausschluß der Erstreckung einer Familiennamensänderung auf den anderen Ehegatten soll nach dem Entwurf nur unter der Voraussetzung zulässig sein, daß die Beibehaltung des bisherigen Familiennamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht zu vermeiden und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können. Es stellt sich die Frage, ob unzumutbare Nachteil in wirtschaftlicher Hinsicht tatsächlich einen ausreichenden Grund dafür bilden, ein Abweichen von dem Grundsatz des gleichen Familiennamens der Ehegatten (§ 93 Abs. 1 1. Satz ABGB) zu rechtfertigen. Bejahendenfalls stellt sich die weitere Frage, ob nicht andere schwerwiegendere Gründe als unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher als Voraussetzung anerkannt werden müßten.

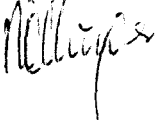
Gleiches gilt für die Bestimmung des § 5 Abs. 4.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 22. 10. 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

